

# Prüfungsbericht

über den Jahresabschluss zum 31.12.2017  
der Gemeinde Edewecht





# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	- 4 -
<b>1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses .....</b>	<b>- 5 -</b>
1.1 Prüfungsauftrag .....	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	- 5 -
1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre .....	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen .....	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 7 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung.....	- 7 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung.....	- 7 -
1.5.3 Haushaltsplan .....	- 8 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 8 -
<b>2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens .....</b>	<b>- 9 -</b>
2.1 Allgemeines.....	- 9 -
2.2 Buchführung .....	- 9 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen .....	- 10 -
2.4 Kassenwesen.....	- 10 -
2.5 Internes Kontrollsystem .....	- 11 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens .....	- 11 -
<b>3. Prüfung des Jahresabschlusses .....</b>	<b>- 11 -</b>
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses .....	- 11 -
3.2 Aktivseite der Bilanz .....	- 12 -
3.3 Passivseite der Bilanz .....	- 13 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	- 14 -
3.5 Ergebnisrechnung.....	- 15 -
3.5.1 Allgemeines .....	- 15 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 16 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 16 -
3.5.4 Jahresvergleich .....	- 18 -

3.6	Finanzrechnung .....	- 18 -
3.6.1	Allgemeines .....	- 18 -
3.6.2	Finanzlage .....	- 19 -
3.6.3	Investitions- und Finanzierungstätigkeit .....	- 19 -
3.7	Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht.....	- 20 -
3.7.1	Anhang.....	- 20 -
3.7.2	Anlagen zum Anhang .....	- 21 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht .....	- 21 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses .....	- 22 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess .....	- 22 -
5.	Prüfung von Vergaben .....	- 23 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 23 -
6.1	Prüfung von Baumaßnahmen .....	- 23 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen.....	- 24 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen .....	- 24 -
7.2	Beteiligungen .....	- 25 -
7.3	Sondervermögen .....	- 25 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 27 -
9.	Anlagen.....	- 29 -
9.1	Bilanz zum 31.12.2017 .....	- 29 -
9.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017.....	- 30 -
9.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017 .....	- 31 -

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen



# 1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

## 1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Edewecht hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

## 1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Das kommunale Haushaltsrecht wurde mit der KomHKVO, die im April 2017 veröffentlicht wurde und zum 01.01.2017 in Kraft trat, neu geregelt. Gemäß § 63 KomHKVO bestand für Kommunen die Möglichkeit, die Vorschriften der GemHKVO weiterhin, auch in Teilen, für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden. Die Gemeinde Edewecht hat mit Ratsbeschluss vom 14.12.2021 dieses Wahlrecht in Anspruch genommen. Somit werden in diesem Prüfungsbericht sowohl die geltenden Paragraphen der KomHKVO als auch die entsprechenden Paragraphen der GemHKVO aufgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2017 in der Fassung vom 30.09.2021, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Edewecht vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 30.09.2021 wurde dem RPA am 04.10.2021 zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 10.01.2023 bis 16.05.2023 (mit Unterbrechung) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Edewecht.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante

Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Edewecht verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung wurde als Sachbereichsprüfung auch die Prüfung der im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossenen Baumaßnahmen durchgeführt. Damit umfasste die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

### 1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit dem jeweiligen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.03.2022 wurden am 29.03.2022 vom Rat beschlossen. Entsprechend wurde über die Verwendung der Jahresergebnisse beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 die Entlastung erteilt. Die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden zwar verfristet, aber formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

### 1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Edewecht vom 04.03.2022 waren keine Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

## 1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

### 1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Sie enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 beschlossen. Die Vorlage der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsicht erfolgte am 22.12.2016. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht war nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltete.

Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	2.680.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	2.500.000,00 EUR

Im Haushaltsjahr 2017 war eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Rat in der Sitzung vom 20.06.2017 beschlossen und der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Satzung enthielt nur eine Änderung des Stellenplans. Im Übrigen blieben die bisherigen Festsetzungen bestehen.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beachtet.

### 1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2017 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 08.02.2017.



### 1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO (§ 1 GemHKVO) aufgestellt worden.

Seit dem Haushaltsjahr 2017 sieht die Organisationsstruktur der Gemeinde drei übergeordnete Aufgabenbereiche vor. Die Aufstellung des Haushalts erfolgte auf der Grundlage der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Entsprechend der Verwaltungsgliederung wurden für die übergeordneten Aufgabenbereiche Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Die Bildung von Budgets erfolgte auf Produktebene durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO (§ 4 Abs. 3 GemHKVO).

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 5.900,00 EUR. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war nicht erforderlich.

Die in § 1 Abs. 1 KomHKVO (§ 1 Abs. 1 GemHKVO) aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans, einschließlich der Anlagen, lagen für den Haushalt 2017, mit Ausnahme der Spalte der Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzhaushalten des Teil C zu Muster 8, vollständig vor. Zudem erfolgt die Einzeldarstellung der Investitionen (Teil D zu Muster 8) inhaltlich nicht in der erforderlichen Weise. Dadurch werden die Gesamtinvestitionssumme und die bisher bereitgestellten Beträge nicht in der tatsächlichen Höhe dargestellt.

### 1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 2.605.211,12 EUR und für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts mit einem Überschuss i. H. v. 373.123,81 EUR gegeben.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Haushaltsjahr 2017 ist geordnet. Nach den vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Edewecht hat im Haushaltsjahr 2017, entsprechend der Planung, keine Kredite aufgenommen.

## 2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

### 2.1 Allgemeines

Die gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO (§ 41 Abs. 1 GemHKVO) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde durch die Bürgermeisterin zum 01.08.2013 erlassen und durch die neu gefasste Dienstanweisung vom 31.01.2023 mit Wirkung ab 01.02.2023 ersetzt (Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Edewecht). Die Dienstanweisung enthält die Mindestregelungen gemäß § 43 Abs. 2 KomHKVO (§ 41 Abs. 2 GemHKVO).

Die Gemeinde Edewecht verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software newSystem von INFOMA, welche über die KDO bereitgestellt wird.

Die Vergabe von Rollen und Berechtigungen erfolgt gemäß § 27 der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Edewecht nur auf Anweisung des Kassenaufsichtsbeamten. Gemäß § 1 der Dienstanweisung nimmt die Kassenaufsicht der für das Finanzwesen zuständige Fachbereichsleiter wahr. Die Einrichtung eines neuen Nutzers sowie der Benutzerberechtigungen für die vorstehende Finanzsoftware erfolgen ausschließlich durch die KDO.

### 2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie der Anlagenbuchhaltung.

Die Kontierung und Anordnung der Geschäftsvorfälle erfolgen dezentral in den einzelnen Fachbereichen. Die Verbuchung erfolgt anschließend zentral in der Kämmerei.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO (§ 35 Abs. 4 GemHKVO) ein Kontenplan aufgestellt. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens vom LSN gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden, bis auf wenige Ausnahmen (u. a. Hilfskonten im Zusammenhang mit Fremdverfahren), eingehalten.

Die Buchführung ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind grundsätzlich ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

#### Hinweis zu der ordnungsgemäßen Trennung von Geschäftsvorfällen

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden hinsichtlich der ordnungsgemäßen Trennung der Geschäftsvorfälle zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb Immobilienbetrieb Pflegeservice Edewecht nicht eingehalten. Es wurden Leistungen zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb miteinander verrechnet bzw. aufgerechnet, ohne dass hierfür eine Aufrechnung erklärt wurde und daher auch kein buchungsbe gründender Beleg vorlag. Somit liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 36 KomHKVO (§ 34 GemHKVO) und § 387 i. V. m. § 388 BGB vor.

### 2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Buchungen in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen im Wesentlichen den korrekten Sachkonten zugeordnet und ausreichend begründet und belegt waren. Auf die Ausführungen zu den Verbindlichkeiten unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

Darüber hinaus waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

### 2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA wurden im Haushaltsjahr 2017 nicht durchgeführt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

## 2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet. Dieses ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde sowie ein Prozessregister werden derzeit nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register einzuführen.

Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Fachbereichen der Gemeinde.

## 2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Edewecht getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen.

# 3. Prüfung des Jahresabschlusses

## 3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden-, eine Forderungs- und eine Rückstellungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen wurden, sind gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 GemHKVO) die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Die Bürgermeisterin hat mit Erklärung vom 30.09.2021 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

### 3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde Edewecht. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis zum 31.12.2016</b>	<b>Ergebnis zum 31.12.2017</b>
		<b>€</b>	<b>€</b>
1.	Immaterielles Vermögen	2.004.676,22	2.384.109,75
2.	Sachvermögen	107.474.589,25	109.879.835,05
3.	Finanzvermögen	7.217.763,58	7.291.883,89
4.	Liquide Mittel	7.346.277,87	4.351.443,06
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	250.317,67	407.570,54
	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>124.293.624,59</b>	<b>124.314.842,29</b>

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurde bei der Umgliederung der kreditorischen Debitoren irrtümlich nicht die korrekten Forderungskonten verwendet. Aus diesem Grund ergeben sich innerhalb der Bilanzpositionen „3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen“, „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ und „3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen“ Verschiebungen. Auswirkungen auf die übergeordnete Bilanzposition „3. Finanzvermögen“ sowie auf das Jahresergebnis ergeben sich dadurch nicht.

Unter der Bilanzposition „3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen“ weist die Gemeinde u. a. durchlaufende Posten für soziale Vorschussleistungen aus. Es konnte anhand der dafür eingerichteten Sachkonten keine personenbezogene Zuordnung der Forderungen erfolgen. Da es sich um öffentliche Gelder handelt, ist eine erhöhte Differenzierung der Buchungen erforderlich. Zum Jahresabschluss 2018 erfolgt ein korrekter Ausweis der Vorschussleistungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2017 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz grundsätzlich vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 21.217,70 EUR erhöht.

### 3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde Edewecht. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis zum 31.12.2016</b>	<b>Ergebnis zum 31.12.2017</b>
		<b>€</b>	<b>€</b>
1.	Nettoposition	105.013.578,42	106.120.248,91
2.	Schulden	9.681.871,81	8.354.961,98
3.	Rückstellungen	9.170.918,72	9.384.582,55
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	427.255,64	455.048,85
	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>124.293.624,59</b>	<b>124.314.842,29</b>

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass eine Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung nicht vollumfänglich möglich ist. Ursächlich hierfür sind anteilige Erschließungsbeiträge, die korrekterweise dem Reinvermögen zugeordnet worden sind, jedoch ohne Anbindung an die Anlagenbuchhaltung gebucht wurden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis. Laut Aussage der Gemeinde erfolgte eine Korrektur zum Jahresabschluss 2020.

Unter der Bilanzposition „1.3.2 Ergebnisvortrag aus Vorjahren“ werden die Jahresergebnisse 2013 bis 2016 kumuliert dargestellt. Die Ergebnisse der Vorjahre der Gemeinde Edewecht setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Jahresabschluss</b>	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
2013	1.610.177,29	148.442,10
2014	1.585.840,53	326.201,22
2015	3.747.056,78	499.217,69
2016	1.804.018,06	399.481,38
<b>Summe</b>	<b>8.747.092,66</b>	<b>1.373.342,39</b>

Die Verbindlichkeiten werden nicht vollumfänglich den korrekten Sachkonten des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens zugeordnet. Dies führte zu Verschiebungen zwischen den Bilanzpositionen „2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ und „2.4 Transferverbindlichkeiten“. Eine Änderung der technischen Einstellungen konnte erst im Haushaltsjahr 2019 erfolgen. Die somit für den Jahresabschluss 2017 erforderlichen Korrekturbuchungen wurden seitens der Gemeinde nicht für alle Verbindlichkeitskonten vorgenommen.



Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2017 die passivischen Bilanzpositionen grundsätzlich vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 21.217,70 EUR erhöht.

### 3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO (§ 54 Abs. 5 GemHKVO) die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	998.237,10 EUR
Bürgschaften	357.500,00 EUR
in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	165.134,28 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	13.183,78 EUR

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht vollumfänglich korrekt dargestellt werden.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Hinweise ergeben:

#### Hinweis zu den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Vorbelastungen werden, mit Ausnahme der Bürgschaften, in ihrer jeweiligen Höhe nicht korrekt dargestellt.

Die Haushaltsreste für Investitionen werden mit einem Betrag von 998.237,10 EUR ausgewiesen. Tatsächlich wurden lediglich Haushaltsreste i. H. v. 791.663,33 EUR gebildet. Die Abweichung i. H. v. 206.573,33 EUR liegt hauptsächlich darin begründet, dass Verbindlichkeiten berücksichtigt worden sind, die bereits auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wurden.

Die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen werden nicht vollständig ausgewiesen. Die Gemeinde Edewecht ist im Haushaltsjahr 2016 Verpflichtungsermächtigungen für eine Investitionsmaßnahme eingegangen, die zu Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 führen sollten. Infolge der zeitlichen Verschiebung dieser Investitionsmaßnahme und der daraus resultierenden geringeren Mittelbereitstellung in der Haushaltsplanung 2017, wären zusätzlich Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 i. H. v. 847.241,60 EUR zu berücksichtigen gewesen. Insgesamt hätte unter der Bilanz ein Betrag i. H. v. 1.012.375,88 EUR aus-

gewiesen werden müssen.

Die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge werden nicht in der korrekten Höhe ausgewiesen, da im Haushaltjahr 2017 entgegen der obigen Darstellung Stundungen i. H. v. 150.593,75 EUR gewährt wurden. Die abweichende Darstellung liegt in einem Auswertungsfehler begründet.

#### Hinweis zu der Bildung von Haushaltsresten für Investitionen

Der Betrag der Haushaltsreste für Investitionen hat sich im Vergleich zu den Vorjahren stark verringert. Dies liegt darin begründet, dass die Gemeinde seit dem Haushaltsjahr 2017 statt der Bildung von Haushaltsresten eine Neueinplanung des erforderlichen Ansatzes im Folgehaushalt vornimmt. Bei unvorhergesehenen Verschiebungen von Maßnahmen bleiben die bereits bewilligten Ansätze jedoch durch das Instrument der Übertragbarkeit gemäß § 20 Abs. 1 KomHKVO bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für die Maßnahmen verfügbar. Durch die Vorgehensweise der erneuten Einplanung von Haushaltsmitteln im Folgehaushalt wird ein Beschluss des Rates über Haushaltsmittel herbeigeführt, die bereits mit dem letzten Haushaltsplan bereitgestellt wurden. Folglich werden geringere Haushaltsreste gemäß § 20 KomHKVO in das neue Haushaltsjahr übertragen, so dass unter der Bilanz ein geringerer Wert ausgewiesen wird.

## 3.5 Ergebnisrechnung

### 3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO (§ 50 Abs. 1 GemHKVO) die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

### 3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Edewecht für das Jahr 2017 stellt sich folgendermaßen dar:

	<b>Ergebnis 2017</b>
	<b>€</b>
Ordentliche Erträge	38.999.783,75
Ordentliche Aufwendungen	-36.394.572,63
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.605.211,12</b>
Außerordentliche Erträge	492.900,78
Außerordentliche Aufwendungen	-119.776,97
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>373.123,81</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.978.334,93</b>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und im Wesentlichen in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

#### Hinweis zu den Aufwendungen aus Straßenausbaubeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Erneuerung und dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, Straßenausbaubeiträge. Die Gemeinde hat die auf die gemeindeeigenen Grundstücke anfallenden Straßenausbaubeiträge sich selbst in Rechnung gestellt. Da die Gemeinde nicht zugleich Träger von Rechten und Pflichten in einer Person sein kann, dürfen aufgrund des Konfusionsgrundsatzes die anteiligen Kosten aus dem Straßenausbau nicht berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise erfolgte eine unzulässige Belastung des Jahresergebnisses 2017 i. H. v. 47.787,21 EUR.

### 3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO (§ 52 GemHKVO) sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO (§ 50 GemHKVO) vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

In der Ergebnisrechnung werden nach dem aktuellen Muster die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen mit den Planansätzen des Haushaltsplans, einschließlich möglicher Veränderungen durch Nachtragshaushaltspläne gegenübergestellt.

	<b>Ergebnis 2017</b>	<b>Ansatz 2017</b>	<b>Vergleich 2017 mehr (+)/weniger (-)</b>
	€	€	€
ordentliche Erträge	38.999.783,75	35.273.700,00	+3.726.083,75
ordentliche Aufwendungen	-36.394.572,63	-35.247.800,00	-1.146.772,63
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.605.211,12</b>	<b>25.900,00</b>	<b>+2.579.311,12</b>
außerordentliche Erträge	492.900,78	5.000,00	+487.900,78
außerordentliche Aufwendungen	-119.776,97	-25.000,00	-94.776,97
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>373.123,81</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>+393.123,81</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.978.334,93</b>	<b>5.900,00</b>	<b>+2.972.434,93</b>

Da neben den Planansätzen des Haushalts- und Nachtragshaushaltsplans auch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie über- und außerplanmäßige Ermächtigungen Einfluss auf das operative Handeln der Kommune haben, wird in diesem Prüfungsbericht zusätzlich ein Plan-Ist-Vergleich mit den fortgeschriebenen Planansätzen aufgeführt. In der Ergebnisrechnung der Gemeinde erfolgt der Plan-Ist-Vergleich ebenfalls unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Ansätze, da die Gemeinde im vorliegenden Jahresabschluss noch nicht das aktuelle Muster verwendet.

	<b>Ergebnis 2017</b>	<b>Fortg. Ansatz 2017</b>	<b>Vergleich 2017 mehr (+)/weniger (-)</b>
	€	€	€
ordentliche Erträge	38.999.783,75	35.273.700,00	+3.726.083,75
ordentliche Aufwendungen	-36.394.572,63	-35.347.361,10	-1.047.211,53
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.605.211,12</b>	<b>-73.661,10</b>	<b>+2.678.872,22</b>
außerordentliche Erträge	492.900,78	5.000,00	+487.900,78
außerordentliche Aufwendungen	-119.776,97	-25.000,00	-94.776,97
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>373.123,81</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>+393.123,81</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.978.334,93</b>	<b>-93.661,10</b>	<b>+3.071.996,03</b>

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2017 wurden die relevanten Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

### 3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 stellt sich wie folgt dar:

	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Ergebnis 2017</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)</b>
	€	€	€
ordentliche Erträge	37.307.062,18	38.999.783,75	+1.692.721,57
ordentliche Aufwendungen	-35.503.044,12	-36.394.572,63	-891.528,51
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.804.018,06</b>	<b>2.605.211,12</b>	<b>+801.193,06</b>
außerordentliche Erträge	551.194,37	492.900,78	-58.293,59
außerordentliche Aufwendungen	-151.712,99	-119.776,97	+31.936,02
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>399.481,38</b>	<b>373.123,81</b>	<b>-26.357,57</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2.203.499,44</b>	<b>2.978.334,93</b>	<b>+774.835,49</b>

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Edewecht liegt mit 2.978.334,93 EUR über dem Vorjahresergebnis (2.203.499,44 EUR). Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen verzichtet.

## 3.6 Finanzrechnung

### 3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO (§ 51 Abs. 1 GemHKVO) alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

### 3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Edewecht für das Jahr 2017 stellt sich folgendermaßen dar:

	<b>Ergebnis 2017</b>
	€
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.412.759,60
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-31.736.778,28
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.675.981,32</b>
Einz. aus Investitionstätigkeit	2.468.879,83
Ausz. aus Investitionstätigkeit	-9.381.741,51
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.912.861,68</b>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	-706.447,04
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-706.447,04</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.925.466,73
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.976.974,14
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>-51.507,41</b>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	7.346.277,87
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-2.994.834,81
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>4.351.443,06</b>

Die Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß dargestellt wurde.

### 3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen u. a. für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2017 sind die tatsächlichen Einzahlungen für Investitionstätigkeiten von 2,5 Mio. EUR um 180 TEUR geringer ausgefallen als die für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Einzahlungen.

Bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit ergab sich unter Berücksichtigung der Haushaltsreste sowie der über- oder außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für das Haushaltsjahr 2017 eine Gesamtermächtigung von 14,0 Mio. EUR. Eine Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung erfolgte in Höhe von 9,4 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Bereich der Baumaßnahmen (5,6 Mio. EUR), für sonstige Investitionstätigkeit (1,6 Mio. EUR) und für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (1,4 Mio. EUR) genutzt worden ist. Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen wurden 1,0 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung



dieser Haushaltsreste liegt im Wesentlichen in der zeitlichen Verzögerung bei dem Abschluss von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung.

In der Gesamtfanzrechnung wird bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit kein Ansatz ausgewiesen. Tatsächlich erfolgten für das Haushaltsjahr auch keine Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

Bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit waren im Ansatz 707 TEUR für die Tilgung von Krediten vorgesehen. Mit einem Ergebnis von 706 TEUR wurde dem Planansatz entsprochen.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

### 3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

#### 3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO (§ 55 Abs. 1 GemHKVO) diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 56 Abs. 2 KomHKVO (§ 55 Abs. 2 GemHKVO). Die Gemeinde Edewecht hat zum Jahresabschluss 2017 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 56 KomHKVO (§ 55 GemHKVO) werden im Wesentlichen erfüllt. Weitere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung werden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

Unter der Bilanzposition „1.3.2 Ergebnisvortrag aus Vorjahren“ werden die Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2016 kumuliert dargestellt. Im Anhang erfolgte keine Aufschlüsselung des kumulierten Betrages auf die einzelnen Jahresergebnisse.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

#### Hinweis zu der Erläuterungspflicht

Im Anhang sind wesentliche Abweichungen und Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sowie zum Planansatz aufzuführen und zu erläutern. Die entsprechenden Abweichungen und Veränderungen wurden größtenteils aufgeführt, die erforderlichen Erläuterungen wurden jedoch nicht vorgenommen.

### 3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO (§ 56 GemHKVO) die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Rückstellungsübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Soweit erforderlich, sind auch die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation aufzuführen.

Die Anforderungen an die Anlagen zum Anhang gemäß § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO (§ 56 GemHKVO) werden grundsätzlich erfüllt.

In der Anlagenübersicht ergeben sich geringe Abweichungen zwischen den in der Anlagenbuchhaltung dargestellten Abschreibungen und den in der Ergebnisrechnung berücksichtigten Abschreibungen. Dies liegt darin begründet, dass Aufwendungen aus Verschrottung aus systemtechnischen Gründen nicht in der Anlagenübersicht dargestellt werden. Die Werte im Hauptbuch und in der Bilanz werden korrekt ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

#### Hinweis zu der Anlagenübersicht

Der in der Anlagenübersicht unter der Position „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ aufgeführte Buchwert zum 31.12.2017 wird um 37,20 EUR zu hoch ausgewiesen und stimmt somit nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert überein. Die Differenz liegt darin begründet, dass in der manuell erstellten Anlagenübersicht in der Spalte 4 „Abgänge im Haushaltsjahr“ irrtümlich ein negatives Vorzeichen berücksichtigt wurde.

### 3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 Abs. 1 KomHKVO (§ 57 GemHKVO) der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Edewecht nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO (§ 57 GemHKVO) wurden grundsätzlich erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Haushaltsjahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der

Gemeinde Edewecht zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Edewecht werden dargestellt. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist dem Umfang nach grundsätzlich angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgt auf Ebene der Budgets (Teilhaushalte) mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen und entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen des § 57 Abs. 1 KomHKVO (§ 57 GemHKVO).

### 3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis wird festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2017 einschließlich des Anhangs, gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO (GemHKVO) klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Ergebnis ist ferner festzustellen, dass der Jahresabschluss nicht fristgerecht zum 31.03.2018 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Edewecht dargestellt.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2017 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Edewecht im Sinne des § 23 KomHKVO (§ 23 GemHKVO) anzunehmen.

## 4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO (§ 4 Abs. 7 GemHKVO) sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 KomHKVO (§ 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO) zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO (§ 21 Abs. 1 GemHKVO) entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Edewecht hat seit dem ersten doppischen Haushaltsjahr bei der Aufstellung der Haushaltspläne 18 wesentliche Produkte definiert. Mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2015 wurde eine Reduzierung auf acht wesentliche Produkte vorgenommen. Die Festlegung auf

konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt erfolgte im Haushaltsjahr 2015. Zur Erhöhung der Aussagekraft dieser Ziele und Kennzahlen erfolgt derzeit eine Überarbeitung. Auch für die Einführung eines unterjährigen Berichtswesens sind noch weitere Abstimmungen erforderlich.

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines vollumfänglichen Controllings wurde zurückgestellt, bis die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgt ist.

## 5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der „Dienstanweisung der Gemeinde Edewecht über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOF und der VOB“ geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen unterschieden. Im Haushaltsjahr 2017 waren dem RPA Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze i. H. v. 25.000,00 EUR und Vergaben für Bauaufträge ab einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 EUR zur Prüfung vorzulegen. Bei geförderten Maßnahmen betrug die Wertgrenze von Vergaben generell 5.000,00 EUR.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden insgesamt 54 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen 41 auf Vergaben für Bauaufträge, neun auf Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen und vier auf Vergaben für freiberufliche Leistungen.

Die Prüfung der Vergaben durch das RPA erfolgte nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe ermöglichen zu können.

## 6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

### 6.1 Prüfung von Baumaßnahmen

Die Prüfung der vom Bauamt durchgeführten Baumaßnahmen der Jahre 2017 und 2018 wurde in der Zeit vom 23.10.2020 bis 09.02.2021 von der technischen Rechnungsprüfung des RPA durchgeführt.

Im Zuge dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Edewecht der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegend nachkommt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für einschränkende Feststellungen. Auf den Prüfungsbericht vom 26.08.2021 wird verwiesen.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zu den von der Gemeinde Edewecht durchgeführten Baumaßnahmen.

## 7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Edewecht darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Edewecht die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Edewecht gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

### 7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 60 Nr. 48 KomHKVO (§ 59 Nr. 50 GemHKVO) die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Edewecht hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligung an verbundenen Unternehmen:

Pflege Service Edewecht AöR	250.000,00 EUR	100%
<b>Summe</b>	<b>250.000,00 EUR</b>	

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Pflege Service Edewecht AöR vorgenommen. Nach erfolgter Prüfung wurde mit Datum vom 26.11.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 ergaben sich zu dem vorstehenden Unternehmen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Edewecht nicht eingehalten wurden.

## 7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Edewecht hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN)	2.000.238,12 EUR	3,44 %
Ammerländer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH	11.440,00 EUR	2,24 %
Bürgerenergiegenossenschaft in der Gemeinde Edewecht e. G.	5.000,00 EUR	500 Anteile
Volksbank Oldenburg e.G. (ein Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR)	256,93 EUR	
<b>Summe</b>	<b>2.016.935,05 EUR</b>	

Die Prüfung der Beteiligung Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen durch das RPA zu treffen waren.

Die Prüfungen der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, der Volksbank Oldenburg e.G. und der Bürgerenergiegenossenschaft in der Gemeinde Edewecht e.G. liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Edewecht nicht eingehalten wurden.

## 7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliederungsvermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund



gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Bei der Gemeinde Edewecht wird das folgende Sondervermögen bilanziert:

Eigenbetrieb Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht	100.000,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>100.000,00 EUR</b>

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht vorgenommen. Nach erfolgter Prüfung wurde mit Datum vom 14.03.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 ergaben sich zu dem vorstehenden Unternehmen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Edewecht nicht eingehalten wurden.

## 8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Edewecht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Edewecht zum 31.12.2017 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO (GemHKVO) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Edewecht.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Edewecht zum 31.12.2017, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass grundsätzlich

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Edewecht darstellt.

Westerstede, den 26.05.2023

gez.

Deichsel

## 9. Anlagen

### 9.1 Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>2.004.676,22</b>	<b>2.384.109,75</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>105.013.578,42</b>	<b>106.120.248,91</b>
1.2 Lizenzen	44.798,16	60.437,12	1.1 Basisreinvertmögen	40.367.425,64	40.410.431,63
1.3 Ähnliche Rechte	66.943,66	66.290,54	1.1.1 Reinvermögen	40.367.425,64	40.410.431,63
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.889.883,40	2.168.910,96	1.2 Rücklagen	7.878.274,29	7.878.274,29
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	3.051,00	88.471,13	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	7.068.106,35	7.068.106,35
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>107.474.589,25</b>	<b>109.879.835,05</b>	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	725.697,28	725.697,28
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.284.516,44	5.493.445,25	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	84.470,66	84.470,66
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.158.662,26	51.589.279,60	1.3 Jahresergebnis	10.120.435,05	13.098.769,98
2.3 Infrastrukturvermögen	43.776.780,30	43.203.274,08	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	7.916.935,61	10.120.435,05
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	30.487,28	29.094,20	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	2.203.499,44 (124.646,77)	2.978.334,93 (0,00)
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.185,69	6.182,22	1.4 Sonderposten	46.647.443,44	44.732.773,01
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	957.587,06	892.080,24	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	26.211.831,55	25.732.364,67
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.950.854,87	3.101.999,82	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	17.941.686,79	17.761.148,46
2.8 Vorräte	787.579,86	1.210.623,73	1.4.3 Gebührenaussgleich	3.179,13	76.285,23
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.521.935,49	4.353.855,91	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.459.282,02	1.132.942,03
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>7.217.763,58</b>	<b>7.291.883,89</b>	1.4.6 Sonstige Sonderposten	31.463,95	30.032,62
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	250.000,00	250.000,00	<b>2. Schulden</b>	<b>9.681.871,81</b>	<b>8.354.961,98</b>
3.2 Beteiligungen	2.016.935,05	2.016.947,76	2.1 Geldschulden	6.252.679,04	5.546.232,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	100.000,00	100.000,00	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.252.679,04	5.546.232,00
3.4 Ausleihungen	1.282.165,44	1.789.566,55	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.877.945,33	1.813.074,31
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.444.432,24	1.681.918,42	2.4 Transferverbindlichkeiten	1.210.363,82	581.211,47
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	732.560,24	840.876,42	2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	1.100.999,27	411.820,87
3.8 Privatrechtliche Forderungen	209.015,27	412.442,33	2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	9.295,12	7.239,99
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	182.655,34	200.132,41	2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	127,82	939,73
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>7.346.277,87</b>	<b>4.351.443,06</b>	2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	70.905,83	62.530,96
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>250.317,67</b>	<b>407.570,54</b>	2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	3.475,78	98.679,92
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	25.560,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	340.883,62	414.444,20
			2.5.1 Durchlaufende Posten	284.421,36	246.292,32
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	73.165,59	81.694,53
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	211.255,77	164.597,79
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	77.991,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	56.462,26	90.160,88
			<b>3. Rückstellungen</b>	<b>9.170.918,72</b>	<b>9.384.582,55</b>
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	8.869.829,14	9.055.593,02
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	301.089,58	328.989,53
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>427.255,64</b>	<b>455.048,85</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>124.293.624,59</b>	<b>124.314.842,29</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>124.293.624,59</b>	<b>124.314.842,29</b>

#### Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre insbesondere

Haushaltsreste	998.237,10 EUR
Bürgschaften	357.500,00 EUR
Gewährleistungsverträge	0,00 EUR
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	165.134,28 EUR
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	13.183,78 EUR

## 9.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich\*)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	mehr (+) weniger (-) <sup>3)</sup>	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen <sup>4)</sup>	
	1	2	3	4	5	6	7	8
-Euro-								
<b>ordentliche Erträge</b>	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.117.693,74	17.215.600,00	0,00	18.367.290,36	1.151.690,36	0,00	—	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen <sup>1)</sup>	7.827.137,38	6.982.100,00	0,00	7.778.774,80	796.674,80	0,00	—	
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	2.550.058,11	2.027.100,00	0,00	2.491.631,86	464.531,86	0,00	—	
4. sonstige Transfererträge	318.491,19	290.500,00	0,00	329.599,56	39.099,56	0,00	—	
5. öffentlich-rechtliche Entgelte <sup>2)</sup>	7.007.609,68	7.033.500,00	0,00	6.682.489,13	-351.010,87	0,00	—	
6. privatrechtliche Entgelte	533.238,70	481.700,00	0,00	514.457,21	32.757,21	0,00	—	
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	709.740,40	255.500,00	0,00	1.530.205,18	1.274.705,18	0,00	—	
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	47.897,91	127.300,00	0,00	226.308,06	99.008,06	0,00	—	
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	
11. sonstige ordentliche Erträge	1.195.195,07	860.400,00	0,00	1.079.027,59	218.627,59	0,00	—	
<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>37.307.062,18</b>	<b>35.273.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.999.783,75</b>	<b>3.726.083,75</b>	<b>0,00</b>	<b>—</b>	
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	—	—	—	—	—	—	—	
13. Personalaufwendungen	-8.952.425,96	-9.012.600,00	0,00	-9.480.348,32	-467.748,32	0,00	0,00	
14. Versorgungsaufwendungen	-19.894,17	0,00	0,00	-4.826,90	-4.826,90	0,00	0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-10.660.102,24	-10.848.100,00	0,00	-10.233.558,39	614.541,61	-124.646,77	0,00	
16. Abschreibungen	-4.246.784,39	-3.384.800,00	0,00	-4.583.485,30	-1.198.685,30	0,00	0,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-19.635,08	-37.000,00	0,00	-17.569,81	19.430,19	0,00	0,00	
18. Transferaufwendungen	-9.841.160,05	-10.001.200,00	0,00	-10.271.265,53	-270.065,53	0,00	0,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.763.042,23	-1.964.100,00	0,00	-1.803.518,38	160.581,62	0,00	0,00	
<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-35.503.044,12</b>	<b>-35.247.800,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-36.394.572,63</b>	<b>-1.146.772,63</b>	<b>-124.646,77</b>	<b>0,00</b>	
<b>ordentliches Ergebnis</b> (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) <b>Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>1.804.018,06</b>	<b>25.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.605.211,12</b>	<b>2.579.311,12</b>	<b>-124.646,77</b>	<b>0,00</b>	
22. außerordentliche Erträge	551.194,37	5.000,00	0,00	492.900,78	487.900,78	0,00	0,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	-151.712,99	-25.000,00	0,00	-119.776,97	-94.776,97	0,00	0,00	
<b>außerordentliches Ergebnis</b> (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	<b>399.481,38</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>373.123,81</b>	<b>393.123,81</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Jahresergebnis</b> (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) <b>Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)</b>	<b>2.203.499,44</b>	<b>5.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.978.334,93</b>	<b>2.972.434,93</b>	<b>-124.646,77</b>	<b>0,00</b>	

<sup>1)</sup> nicht für Investitionstätigkeit

<sup>2)</sup> ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

<sup>3)</sup> Spalte 6 = Spalte 5 – Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

<sup>4)</sup> Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

\*) Die dargestellte Ergebnisrechnung entspricht dem aktuell anzuwendenden Muster. Da seitens der Gemeinde für den Jahresabschluss 2017 noch nicht das aktuelle Muster verwendet wurde, stimmen die Beträge in der Ergebnisrechnung der Gemeinde nicht mit den Beträgen der oben aufgeführten Spalten 6 und 7 überein. Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.1 wird verwiesen.

## 9.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich\*)

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	mehr (+) weniger (-) <sup>4)</sup>	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen <sup>5)</sup>	
	1	2	3	4	5	6	7	8
-Euro-								
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	16.932.367,43	17.215.600,00	0,00	18.345.658,91	1.130.058,91	—	—	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen <sup>1)</sup>	8.006.049,54	6.982.100,00	0,00	7.699.860,16	717.760,16	—	—	
3. sonstige Transfereinzahlungen	306.534,15	290.500,00	0,00	313.172,49	22.672,49	—	—	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte <sup>2)</sup>	6.330.300,83	7.038.500,00	0,00	7.650.724,68	612.224,68	—	—	
5. privatrechtliche Entgelte <sup>3)</sup>	545.406,58	481.700,00	0,00	499.248,27	17.548,27	—	—	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen <sup>3)</sup>	704.808,84	255.500,00	0,00	715.094,93	459.594,93	—	—	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	163.220,06	127.300,00	0,00	223.776,15	96.476,15	—	—	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.000.114,28	811.500,00	0,00	965.224,01	153.724,01	—	—	
<b>9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>33.988.801,71</b>	<b>33.202.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>36.412.759,60</b>	<b>3.210.059,60</b>	—	—	
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	—	—	—	—	—	—	—	
10. Personalauszahlungen	-8.481.268,58	-8.954.000,00	0,00	-8.956.653,05	-2.653,05	0,00	0,00	
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	-10.562.478,83	-10.873.100,00	0,00	-10.854.563,52	18.536,48	-124.646,77	0,00	
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-16.719,97	-37.000,00	0,00	-20.737,72	16.262,28	0,00	0,00	
14. Transferauszahlungen <sup>3)</sup>	-10.197.866,49	-10.001.200,00	0,00	-10.169.298,13	-168.098,13	0,00	0,00	
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.740.562,87	-1.823.400,00	0,00	-1.735.525,86	87.874,14	0,00	0,00	
<b>16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-30.998.896,74</b>	<b>-31.688.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-31.736.778,28</b>	<b>-48.078,28</b>	<b>-124.646,77</b>	<b>0,00</b>	
<b>17. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b> (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	<b>2.989.904,97</b>	<b>1.514.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.675.981,32</b>	<b>3.161.981,32</b>	<b>-124.646,77</b>	—	
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	—	—	—	—	—	—	—	
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	415.811,81	282.700,00	0,00	140.651,05	-142.048,95	0,00	—	
19. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	770.355,48	270.000,00	0,00	615.056,78	345.056,78	0,00	—	
20. Veräußerung von Sachvermögen	931.339,77	2.100.000,00	0,00	620.628,05	-1.479.371,95	0,00	—	
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	
22. Sonstige Investitionstätigkeit	325.629,37	0,00	0,00	1.092.543,95	1.092.543,95	0,00	—	
<b>23. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.443.136,43</b>	<b>2.652.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.468.879,83</b>	<b>-183.820,17</b>	<b>0,00</b>	—	
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	—	—	—	—	—	—	—	
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-588.263,93	-1.350.000,00	0,00	-1.410.706,42	-60.706,42	-356.581,00	0,00	
25. Baumaßnahmen	-4.145.256,33	-3.536.000,00	0,00	-5.580.128,38	-2.044.128,38	-7.351.813,01	200.000,00	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-436.452,88	-639.200,00	0,00	-643.929,68	-4.729,68	-80.093,21	20.000,00	
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-96.155,82	-14.000,00	0,00	-16.044,03	-2.044,03	-18.694,82	0,00	
28. Aktivierbare Zuwendungen	-150.974,00	-83.000,00	0,00	-107.147,87	-24.147,87	-32.643,00	0,00	
29. Sonstige Investitionstätigkeit	-268.263,13	217.000,00	0,00	-1.623.785,13	-1.840.785,13	-248.044,75	0,00	
<b>30. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.685.366,09</b>	<b>-5.405.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-9.381.741,51</b>	<b>-3.976.541,51</b>	<b>-8.087.869,79</b>	<b>220.000,00</b>	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	mehr (+) weniger (-) <sup>4)</sup>	Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Zu Spalte 6: Davon bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen <sup>5)</sup>
	-Euro-						
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (Summe 31. Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	<b>-3.242.229,66</b>	<b>-2.752.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-6.912.861,68</b>	<b>-4.160.361,68</b>	<b>-8.087.869,79</b>	—
<b>Finanzmittel-Überschuss /-Fehlbetrag</b> (Summen Zeile 17 und 31)	<b>-252.324,69</b>	<b>-1.238.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.236.880,36</b>	<b>-998.380,36</b>	<b>-8.212.516,56</b>	—
<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	—	—	—	—	—	—	—
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-716.118,12	-707.000,00	0,00	-706.447,04	552,96	0,00	0,00
<b>35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus Zeile 33 und 34)	<b>-716.118,12</b>	<b>-707.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-706.447,04</b>	<b>552,96</b>	<b>0,00</b>	—
<b>36. Finanzmittelveränderung</b> (Summe Zeile 32 und 35)	<b>-968.442,81</b>	<b>-1.945.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.943.327,40</b>	<b>-997.827,40</b>	<b>-8.212.516,56</b>	—
37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) <sup>6)**</sup>	1.510.889,66	—	—	1.925.466,73	—	—	—
38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) <sup>6)**</sup>	-1.485.307,95	—	—	-1.976.974,14	—	—	—
<b>39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b> (Zeile 37 und Zeile 38) <sup>6)**</sup>	<b>25.581,71</b>	—	—	<b>-51.507,41</b>	—	—	—
<b>40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b> <sup>6)**</sup>	<b>8.289.138,97</b>	<b>3.100.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.346.277,87</b>	<b>4.246.277,87</b>		
<b>41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)</b> (Summe aus Zeilen 36, 39 und 40) <sup>6)**</sup>	<b>7.346.277,87</b>	<b>1.154.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.351.443,06</b>	<b>3.196.943,06</b>		

<sup>1)</sup> nicht für Investitionstätigkeit

<sup>2)</sup> ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

<sup>3)</sup> außer für Investitionstätigkeit

<sup>4)</sup> Spalte 6 = Spalte 5 – Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

<sup>5)</sup> Die Angaben in Spalte 8 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.

<sup>6)</sup> Die Zeilen 37 bis 41 können optional ergänzt werden.

<sup>\*)</sup> Die dargestellte Finanzrechnung entspricht dem aktuell anzuwendenden Muster. Da seitens der Gemeinde für den Jahresabschluss 2017 noch nicht das aktuelle Muster verwendet wurde, stimmen die Beträge in der Finanzrechnung der Gemeinde nicht mit den Beträgen der oben aufgeführten Spalten 6 und 7 überein. Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.1 wird verwiesen.

<sup>\*\*)</sup> Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Finanzrechnung nur bis einschließlich Zeile 36 darzustellen. Aufgrund des Informationsgehaltes werden in dieser Anlage die Zeilen 37 bis 41 ergänzend aufgeführt.







Landkreis Ammerland  
Rechnungsprüfungsamt  
Am Esch 10  
26655 Westerstede

Telefon 04488 56-0  
Fax 04488 56-444

[www.ammerland.de](http://www.ammerland.de)